



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. Juni 2014  
(OR. en)**

**11341/14**

**SOC 545**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Nr. Vordok.:	12731/11 SOC 642
Betr.:	Ernennung ungarischer Mitglieder und stellvertretender Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

---

1. Der Verwaltungsrat wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1111/2005 des Rates vom 24. Juni 2005<sup>1</sup> zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen<sup>2</sup> eingesetzt.
2. Gemäß Artikel 6 der Verordnung werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die die Regierungen der Mitgliedstaaten, die Arbeitnehmerorganisationen und die Arbeitgeberverbände vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

---

<sup>1</sup> ABl. L 184 vom 15.7.2005, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1.

3. Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 2. Dezember 2013<sup>3</sup> die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ernannt. Die Ernennung einiger Mitglieder und stellvertretender Mitglieder hat er jedoch bis zu einem späteren Zeitpunkt zurückgestellt.
4. Der Rat hat inzwischen weitere Vorschläge für ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für den neuen Verwaltungsrat erhalten (siehe den in Dok. 11259/14<sup>4</sup> wiedergegebenen Entwurf eines Beschlusses des Rates).
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er
  - a) den Beschluss des Rates über die Ernennung eines ungarischen Mitglieds und eines ungarischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen als A-Punkt annimmt und
  - b) beschließt, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

---

<sup>3</sup> ABl. C 358 vom 7.12.2013, S. 5.

<sup>4</sup> Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.